

**23.05.03**

## **Stellungnahme**

### **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 41 Abs. 4 - neu - EuRAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 224a Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend." '

Begründung:

Die in § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E vorgesehene Berücksichtigung der Berufserfahrung des Antragstellers bei der Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung macht es erforderlich, auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Falllisten über die von ihm bislang bearbeiteten Mandate i.S.v. § 12 EuRAG (vgl. § 5 Satz 2 EignungsprüfungsV-E) eine umfassende Bewertung der bisherigen anwaltlichen Berufspraxis des Antragstellers und seiner hierdurch erworbenen Berufserfahrung vorzunehmen.

Anders als eine Bewertung der Inhalte einer vom Antragsteller abgeschlossenen juristischen Ausbildung wäre aber eine Bewertung der beruflichen Praxis des Antragstellers anhand der von ihm bearbeiteten Mandate von den Landesjustizprüfungsämtern regelmäßig weder von der vorhandenen Fachkompetenz noch von den vorhandenen personellen Ressourcen her sachgerecht zu bewältigen. Die Rechtsanwaltskammern sind dagegen, soweit ihnen auf Grund von § 41 Abs. 2 EuRAG die Durchführung des Eingliederungsverfahrens nach Teil 3 des EuRAG übertragen ist, mit dem in den §§ 12 ff. EuRAG vorgesehenen "Nachweisverfahren" bereits vertraut und haben infolgedessen Erfahrung darin, auf der Grundlage der vom Antragsteller nachgewiesenen beruflichen Erfahrung Feststellungen über seine Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs zu treffen.

Daher erscheint es zwingend geboten, dass auch die künftig nach § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E erforderliche Bewertung der Berufserfahrung des Antragstellers zur Entscheidung darüber, welche der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung für ihn wegen dieser Erfahrung entfallen müssen, den Rechtsanwaltskammern übertragen werden kann. Da diese Entscheidung allerdings ihrerseits neben der Kompetenz zur Bewertung anwaltlicher Berufserfahrung zugleich auch Erfahrung bzgl. Umfang und Niveau dieser - zu erlassenden - Prüfungsleistungen voraussetzt, muss darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen werden, die Eignungsprüfung auch insgesamt auf die Rechtsanwaltskammern delegieren zu können.

Auch im Hinblick auf die gebotene Abstimmung der Anforderungen für den Zugang von europäischen Rechtsanwälten zur Anwaltschaft in Deutschland in den beiden möglichen Varianten (Eingliederung und Eignungsprüfung) erscheint es naheliegend, die Durchführung beider Verfahren in eine Hand zu legen, zumal ansonsten auch divergierende Entscheidungen von Rechtsanwaltskammern und Landesjustizprüfungsämtern in vergleichbar gelagerten Fällen der Bewertung von Berufserfahrung drohen.

## 2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 13a - neu - EignungsprüfungsV)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Übertragung auf die Rechtsanwaltskammern

Wird die Durchführung der Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt." '

Begründung:

Da den Ländern durch entsprechende Ergänzung des § 41 EuRAG die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, ist eine Regelung erforderlich, dass im Falle der Delegation bei der Anwendung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.